

JUGENDGERICHTSHILFE 2002: AUFGABEN, ZAHLEN, ENTWICKLUNGEN

Gemeinsam mit den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird die Jugendgerichtshilfe (JGH) integrativ durch sozialpädagogische Fachkräfte auf 3,5 Vollzeitstellen wahrgenommen.

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

- Stellungnahme in und Teilnahme an Verfahren vor den Jugendgerichten (z.B. erzieherische, soziale Aspekte, Vorschläge über zu ergreifende richterliche Maßnahmen)
- Stellungnahme zur möglichen Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
- Durchführung und Überwachung von Weisungen und Auflagen
- Beratung der jungen Menschen und ggfls. der Familien
- und bei Bedarf Einleitung von Hilfen zur Erziehung.

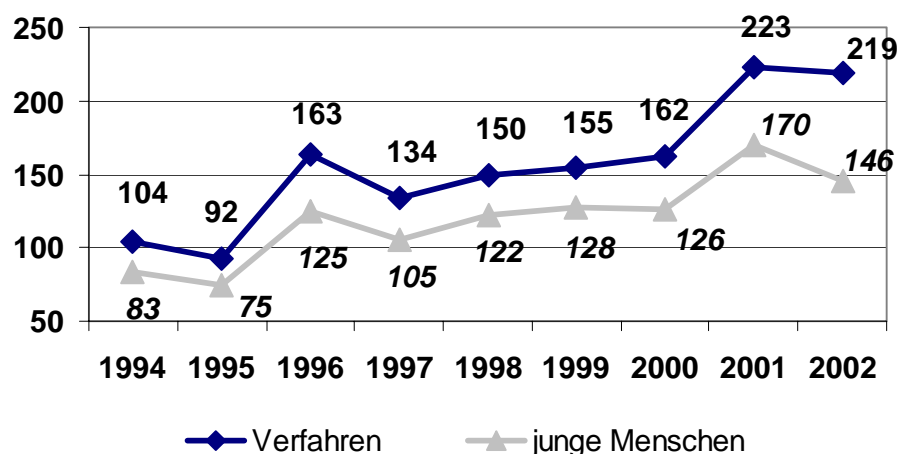
Adressat der JGH sind straffällig gewordene Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und junge Volljährige (18 bis 21 Jahre), ihr Ziel ist, die Wahrscheinlichkeit von Wiederholungstaten möglichst gering zu halten.

Verfahren

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die zur Anklage beim Jugendgericht gebracht werden, oder die seitens der Staatsanwaltschaft nach Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe eingestellt werden. Bei diesen Verfahren, den Diversionen, wird also auf das eigentliche gerichtliche Verfahren verzichtet. Der Anteil der Diversionen an den Gesamtfällen beträgt ca. 20 %.

Wie das nachfolgende Diagramm zeigt, waren die Verfahren **in 2001 und 2002 steigend**. Die Zahl von 219 Verfahren 2002 lag um 40 % über der durchschnittlichen Fallzahl seit 1994 (156 Fälle):

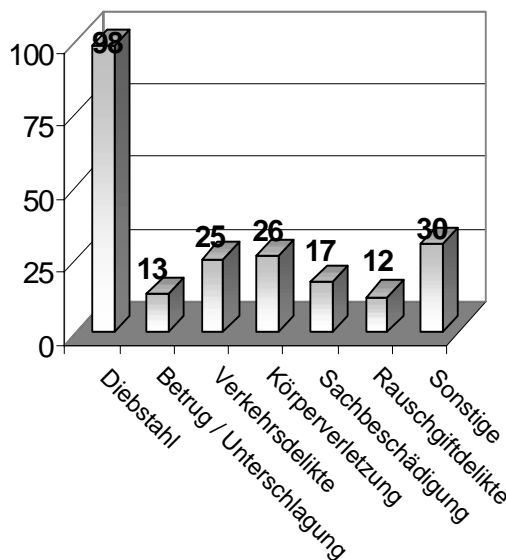
Verfahren und Betroffene



Es fällt auf, dass sich die Verfahren 2002 im Vergleich zu den Vorjahren tendenziell auf weniger junge Menschen beziehen: 146 junge Menschen, die straffällig wurden. Die Kreispolizeibehörde hat 2002 für den gleichen Alterszeitraum 204 Tatverdächtige ermittelt.

Deliktarten

Eigentumsdelikte sind das deutlich häufigste Vergehen. Jugendtypisch sind auch Verkehrsdelikte wie Fahren ohne Führerschein, unter Alkoholeinfluss oder Fahren eines nicht versicherten Autos. Nennenswert sind ebenfalls Körperverletzung sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz¹.

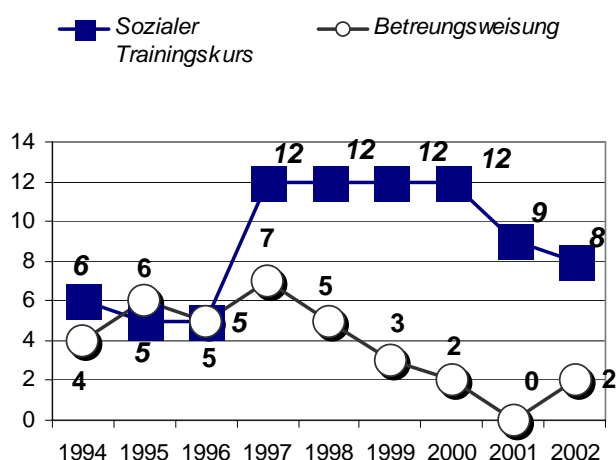


Kriminalität ist ein tendenziell männliches Phänomen

Auf eine wichtige, bereits an anderen Stellen ausgeführte Erkenntnisse sei noch mal hingewiesen: **Jugendkriminalität ist in erster Linie Jungenkriminalität.** Vier von fünf Straftaten werden von Jungen bzw. jungen Männern verübt.

Weisungen

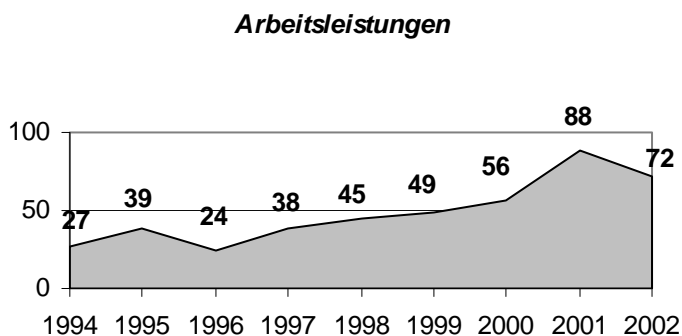
Zu den wichtigsten Weisungen gehören die Sozialen Trainingskurse, die Betreuungsweisungen und die Arbeitsleistungen. Vor allem bei den Arbeitsleistungen zeigt sich ein deutlicher Anstieg im Laufe der Jahre, kaum verwunderlich, da ja die Fallzahlen gestiegen sind.



Bei **Betreuungsweisungen** werden die jungen Menschen über eine bestimmte Zeit regelmäßig begleitet, etwa vergleichbar mit der Erziehungsbeistandschaft. Die Aufgabe ist dem Sozialdienst katholischer Frauen übertragen (Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 28.3.2000), der ja auch Erziehungsbeistandschaften wahrnimmt.

¹ Dies Ergebnis entspricht den von der Kreispolizeibehörde in 2002 ermittelten Delikten bei Tatverdächtigen von 8 bis 21 Jahren.

Soziale Trainingskurse werden drei Mal im Jahr durchgeführt. Sie umfassen neben vorbereitenden Abendterminen ein Wochenende sowie einen Auswertungsabend. Themen der Wochenenden sind z.B. Drogen, Gewalt, Aids; eingesetzt werden gruppen- und medienpädagogische Methoden.



Die bei weitem häufigste Auflage, die straffällig Gewordenen erteilt wird, ist die sogenannte **Arbeitsleistung**, auch Sozialstunden genannt. Sie werden in gemeinnützigen Institutionen abgeleistet. Der Umfang betrug 2002 immerhin **2692 Stunden**. Zunehmend gibt es daher Schwierigkeiten, Arbeitsstellen zu finden, wo die jungen Menschen ihre Weisungen erledigen können, zumal auch im Erwachsenenbereich Arbeitsleistungen zunehmend angeordnet werden. Und da einige junge Leute sehr unzuverlässig sind, muss die Jugendgerichtshilfe nicht selten nach neuen Einsatzmöglichkeiten suchen.

Weitere Maßnahmen sind das **erzieherische Gespräch** (24 Fälle, vor allem in Diversionsverfahren) sowie die **Schadenswiedergutmachung** (9 Fälle), eine sehr hilfreiche Form, die bislang allerdings nur in Einzelfällen realisiert werden kann.

Straffällig gewordene Kinder

Für Kinder (unter 14 Jahren) und strafrechtlich nicht verantwortliche Jugendliche kommen, außer ggf. notwendige familiengerichtliche Maßnahmen bez. der elterliche Sorge, nur Leistungen der erzieherischen Jugendhilfe in Betracht. Sie sind, da nicht strafmündig, damit nicht Adressaten der Jugendgerichtshilfe im engeren Sinne. Gleichwohl gibt es auch Kinder, deren Verhalten strafbare Qualität aufzeigt. In diesen Fällen informiert die Kreispolizeibehörde das Jugendamt, das sich wiederum schriftlich an die Eltern wendet. Dabei geht es nicht um „Kriminalisierung“ von Kindern, sondern zum einen um ein tatsächliches Beratungs- und Hilfeangebot, zum anderen aber auch eine Form gesellschaftlicher Reaktion: Nicht wegsehen, sondern Hinsehen und Handeln.

36 mal erhielt der Fachbereich Kenntnis durch die Kreispolizeibehörde, in 9 Fällen waren die Familien dem Fachbereich bereits bekannt. Auch hier übrigens eine „männliche Überrepräsentanz“ mit 70 %.

Ausblick

Die Zahlen bedeuten vor allem seit 2001 eine immer stärkere Beanspruchung der Jugendgerichtshilfe und damit einen erheblich erhöhten Arbeitsaufwand. Sie sollten, obwohl diese deutliche Steigerung zu verzeichnen ist, nicht als Besorgnis erregende Entwicklung zu massiv gestiegener Kriminalität dramatisiert werden.

Allgemeines Ziel der Jugendgerichtshilfe ist die Spezialprävention. Denn sie wird ja tätig, wenn ein Strafverfahren bereits auf dem Weg ist. Hier gibt es ohne Zweifel

Entwicklungsbedarfe, z.B. an der Tat ausgerichtete Arbeitsleistungen und –projekte, Verkehrstrainings, der Täter-Opfer-Ausgleich oder jungenspezifische Angebote.

Eine Weiterentwicklung gerade der ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe ist angesichts der vorhandenen Kapazitäten nicht zu realisieren.

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob und wie es stärker als bisher gelingen kann, bereits im Vorfeld, also generalpräventiv, straffälliges Verhalten erst gar nicht entstehen zu lassen.